



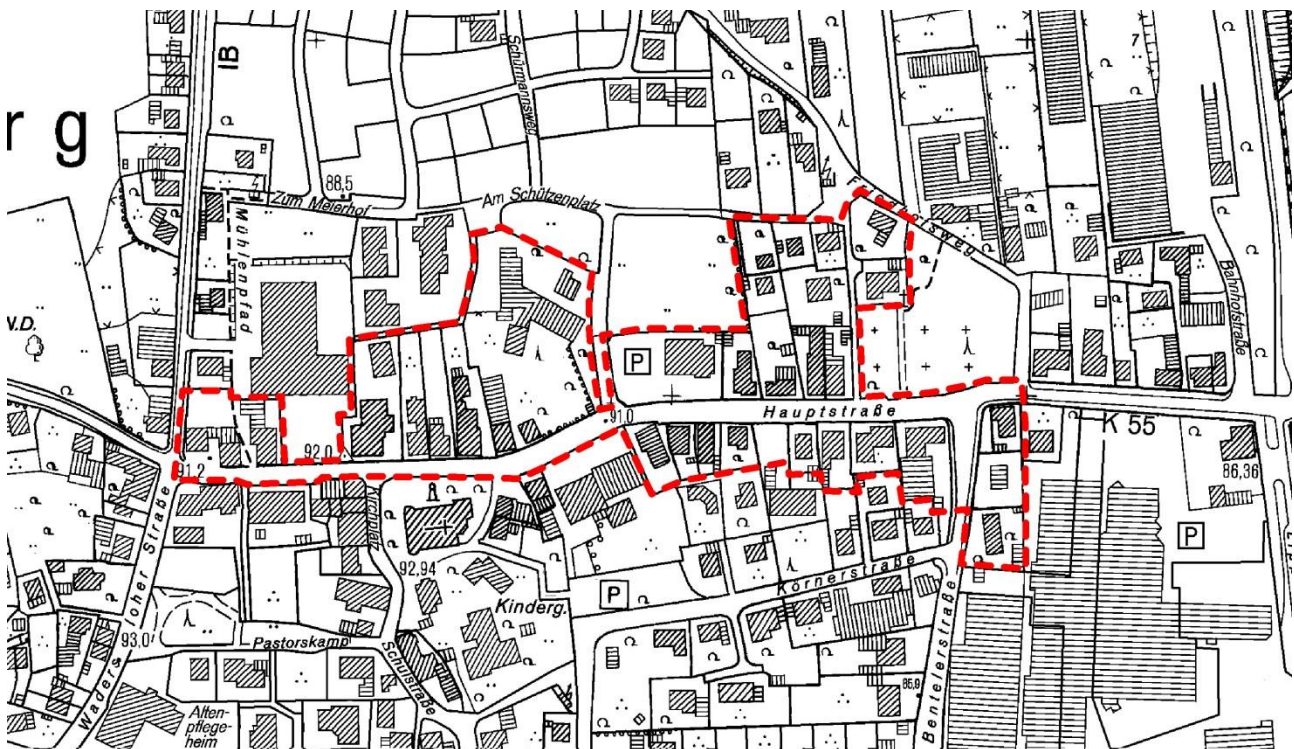
## Satzung der Gemeinde Langenberg über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortskern“ vom 3. April 2020

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 1 i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) und der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) wurde am 02.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortskern“ vom 09.05.2018 wird um ein Jahr verlängert.

Die Grenzen des Plangebietes der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortskern“ und der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre sind identisch und im nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte kenntlich gemacht.



### § 2

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich (§ 1) die Bauleitplanung (14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortskern“) rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

**Hinweise:**

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortskern“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus Langenberg, Klutenbrinkstraße 5, 33449 Langenberg, Zimmer 23, während der Dienststunden bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung der Gemeinde Langenberg über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortskern“ in Kraft.

Auf die Vorschrift des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenberg, 3. April 2020

(Mittag)  
Bürgermeisterin